

**Öffentliche Bekanntmachung  
der ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung  
über die Anweisung einer Sperrzone anlässlich des  
64. LORSCHER FASTNACHTSUMZUGES  
am 17.02.2026 in der Karolingerstadt Lorsch**

Gemäß §§ 1, 2, 3, 85, 100 i.V.m. § 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 97),

sowie der §§ 1 und 35 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)

erlässt der Magistrat der Stadt Lorsch nachstehende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Anlässlich des Fastnachtsumzugs des Vereins Lorscher Fastnachtsumzug e.V. am Dienstag, 17.02.2026 in der Karolingerstadt Lorsch, ist es ab 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr verboten, im Satz 2 näher bezeichneten öffentlichen Raum mitgebrachte alkoholhaltige Getränke in der Öffentlichkeit mitzuführen und/oder zu verzehren.

Das Verbot nach Satz 1 erstreckt sich auf folgende öffentliche Straßen, Plätze und Anlagen:

Kaiser-Wilhelm-Platz, Römerstraße, Marktplatz, Bahnhofstraße bis zur Volksbank, Nibelungenstraße von der Einmündung Kirchstraße bis zur Einmündung der Klosterstraße, Klosteranlage Weltkulturerbe.

- 1.1. Von dem Verbot nach Nr. 1 räumlich ausgenommen, sind gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen und Ausschankstellen.
- 1.2. Das Verbot des Mitführens (Nr. 1) gilt nicht für Besucher von privaten, nicht jedermann zugänglichen Veranstaltungen im jeweiligen Verbotsbereich, sowie für Personen die dort eine Wohnung, Arbeits- oder Betriebsstätte haben und sich unmittelbar auf dem Weg dorthin befinden.

2. Allen Personen, die sich in dem Nr. 1 Satz 2 festgelegten Bereich aufhalten, wird weiterhin untersagt, folgende Gegenstände mitzuführen:
  - 2.1. Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
  - 2.2. Sachen und Gegenstände, die als Waffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können;
3. Der Konsum von Cannabis ist, über den definierten Bereich der Nr. 1 Satz 2 hinaus, entlang der gesamten Zugstrecke verboten.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot nach Nr. 1, 2.1, 2.2 und 3 wird unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme der unrechtmäßig mitgeführten Gegenstände, Getränke und Sachen und deren sofortige Verwertung bzw. Sicherstellung angedroht.
5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot nach Nr. 1 wird unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme der unrechtmäßig mitgeführten alkoholhaltigen Getränke und deren sofortige Verwertung angedroht.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

### **Begründung**

In den vergangenen Jahren kam es bei der durch den Verein Lorscher Fastnachtsumzug e.V. durchgeführten Fastnachtsumzug und der zentral durchgeführten Veranstaltung zu erheblichen Alkoholexzessen und daraus resultierend zu Schlägereien, in dessen Verlauf Personen verletzt wurden. Anlässlich des Fastnachtsumzuges, der Fastnachtsveranstaltung und der anschließenden Prämierung der besten Umzugsbeiträge musste erhebliche Polizeipräsenz mobilisiert werden, um schwerwiegende Übergriffe zu verhindern.

Es war festzustellen, dass Jugendliche und junge Erwachsene privat mitgebrachte und teilweise selbst gemischte alkoholische Getränke in einer solchen Menge zu sich genommen haben, dass die persönliche Hemmschwelle stark gesenkt wurde und es zu teilweisen schweren körperlichen Auseinandersetzungen kam. Darüber hinaus führte der starke Alkoholmissbrauch zu einer hohen Zahl von Einsätzen der Rettungsdienste, welche die direkten (Vergiftungsscheinungen) und indirekten (Stürze, Glasbruch) Folgen des Alkoholkonsums zu bearbeiten hatten.

Aufgrund der Prognose der örtlichen Ordnungsbehörde, in der neben den Erfahrungen der Vorjahre auch die Erfahrungen anlässlich anderer großer Fastnachtsumzüge berücksichtigt wurden, wäre – ohne Erlass dieser

Allgemeinverfügung – auch in diesem Jahr mit den beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu rechnen.

Gemäß § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber konnte von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen und Ausschankstellen abgesehen werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde das Alkoholverbot auch zeitlich und räumlich begrenzt, weil die beschriebenen Sicherheitsverstöße regelmäßig nur während des Fastnachtsumzuges auftreten, wo sich die Jugendlichen in Gruppen aufhalten und Musik spielt.

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Sicherheit der Besucher des Fastnachtumzuges und somit die Rechtsgüter der Allgemeinheit sind höher zu bewerten als das Interesse am Mitbringen sowie dem Mitführen und Verzehren von mitgebrachten Getränken innerhalb des angegebenen Bereichs sowie des Konsums von Cannabis an der Zugstrecke.

Es ist Aufgabe der Ordnungsbehörde und der Polizei, diese Gefahren abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Zur Durchsetzung des Verbots ist es geboten und angemessen, die unzulässig mitgeführten alkoholischen Getränke, gefährlichen Gegenstände und Rauschmittel durch Anwendung unmittelbaren Zwangs wegzunehmen.

Gemäß § 4 HSOG haben Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen Maßnahmen zu treffen, die eine einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Die ausgesprochene Untersagung für das Mitbringen sowie das Mitführen und der Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke innerhalb des beschriebenen Bereichs und des Konsums von Cannabis an der Zugstrecke sowie die angedrohten Zwangsmittel nach den Bestimmungen des HSOG entsprechen dem Grundsatz des geringsten Eingriffes und der Verhältnismäßigkeit und sind vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre dringend geboten und erforderlich.

Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme, ist zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung nicht ersichtlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter – insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten – muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht, das in der Abwägung geringerer einzuschätzender Interessen der Besucher, uneingeschränkt

Alkohol konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am effektiven Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten. Außerdem handelt es sich vorliegend um eine zeitlich befristete Veranstaltung, so dass die Wirksamkeit der Anordnungen zum Zeitpunkt der Veranstaltung gewährleistet sein muss.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Bürgermeister als Ordnungsbehörde, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch Widerspruch erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der angegebenen Frist bei der Widerspruchsbehörde des Kreis Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim erhoben wird.

### **Hinweis**

Ein erhobener Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Lorsch, den 10.02.2026

**Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde**

**Schönung  
Bürgermeister**